

# **Geschäftsordnung der VWI Hochschulgruppenversammlung**

Gültig ab: 04.12.2021

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für die Hochschulgruppenversammlung (HGV) des Verbandes Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V. (VWI).

## **§ 2 Leitung**

- (1) Die Sitzungen der HGV finden unter dem Vorsitz der Studentischen VWI-Vorstandsmitglieder (SV) des VWI statt. Ihnen obliegt die inhaltliche Gestaltung der HGV.
- (2) Zu Beginn der HGV wird eine Sitzungsleitung gewählt.

## **§ 3 Ziele**

Ziel der HGV ist es, die Interessen der einzelnen Mitglieder aufeinander abzustimmen und auf eine verbesserte Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander hinzuwirken. Außerdem stellt die HGV das Vertretungsgremium der Studentischen Mitglieder im VWI.

## **§ 4 Teilnehmende**

- (1) Die HGV setzt sich aus drei Arten von Teilnehmenden zusammen,
  - a. Stimmberechtigte Teilnehmende,
  - b. Nichtstimmberechtigte Teilnehmende,
  - c. Gäste.
- (2) Stimmberechtigte Teilnehmende der HGV sind alle Hochschulgruppen (HGn), die als solche Mitglieder im VWI sind. Jede HG besitzt, wenn nicht anders bestimmt, eine Stimme und wird auf der HGV durch ihre satzungsgemäße Vertretung repräsentiert, eine Vertretung kann durch Vollmacht bestimmt werden. Diese muss zu Beginn der HGV den SV vorliegen. Neu gegründete HGn haben bei ihrer ersten HGV-Teilnahme kein Stimmrecht. Die Anwesenheit von HGn, die sich gerade im Gründungsprozess befinden wird dabei als erste HGV-Teilnahme gewertet.
- (3) Nicht stimmberechtigte Teilnehmende der HGV sind Vertreter des VWI-Bundesteams, der VWI-Geschäftsstelle und des VWI-Vorstandes, sowie weitere Organe des VWI.
- (4) Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Vergabe der unter (3) und (4) genannten HGV-Plätze erfolgt durch die SV.

## **§ 5 Fristgerechte Einberufung**

- (1) Die HGV tagt ein- bis zweimal im Jahr. Die Termine dazu müssen spätestens sechs Monate vor der HGV zwischen der ausrichtenden HG und den SV abgestimmt und im Anschluss unverzüglich an alle HGn kommuniziert werden.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt spätestens vier Wochen im Vorfeld in schriftlicher oder elektronischer Form durch die SV an die Teilnehmenden der HGV. Eine außerordentliche HGV muss unverzüglich einberufen werden, sobald drei HGn einen gemeinsamen Antrag an die SV dazu stellen. Die Einberufung und der Antrag können in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Der Ausrichtungsort wird einvernehmlich durch die SV bestimmt.

## **§ 6 Tagesordnung**

- (3) Die Tagesordnung einer ordentlichen HGV muss mindestens die Punkte „Genehmigung der Tagesordnung“, „Genehmigung des Protokolls der letzten HGV“ und „Tätigkeits- und Finanzbericht der SV“ enthalten. Unter diesen Punkten können keine Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden.
- (4) Jeder stimmberechtigte Teilnehmende der HGV kann Beschlussanträge einreichen, die in der Tagesordnung eingebracht werden müssen. Die SV sind spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn der HGV schriftlich oder elektronisch über die Beschlussanträge zu informieren.
- (5) Die SV setzt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest. Diese sind 7 Tage vor der HGV an die Teilnehmenden zu versenden.

## **§ 7 Protokoll**

- (1) Über die HGV ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (2) Der Protokollierende wird zu Beginn der HGV gewählt.
- (3) Das Protokoll muss spätestens vier Wochen nach der HGV durch die SV allen Teilnehmenden und allen nicht anwesenden VWI-Hochschulgruppen, sowie dem Präsidium des VWI in schriftlicher oder elektronischer Form zugänglich gemacht werden.
- (4) Änderungswünsche der Teilnehmenden müssen in schriftlicher oder elektronischer Form spätestens vier Wochen nach Versendung des Protokolls bei den SV eingereicht werden.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die HGV ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller stimmberechtigten HGn anwesend sind. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn des Sitzungstages fest.
- (2) Bei dreimaliger aufeinanderfolgender Abwesenheit einer HG wird dieser das Stimmrecht abgesprochen. Erst nach einer erneuten HGV-Teilnahme erhält die HG ihr Stimmrecht zurück.

## **§ 9 Sitzungsverlauf**

- (1) Die HGV wird durch ein Vorstandsmitglied des VWI eröffnet und geschlossen.
- (2) Zu Beginn der HGV wird eine Sitzungsleitung gewählt. Dieser obliegt die Leitung der Sitzungen. Sie sorgt für einen zügigen und reibungslosen Ablauf der Tagesordnung. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

## **§ 10 Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben der HGV sind die Informationsweitergabe und -erörterung gegenüber den HGV-Mitgliedern durch die SV. Weiterhin dient sie dem Erfahrungsaustausch und der Lösung von Problemen der Mitglieder.
- (2) Weitere Aufgaben der HGV sind die Verabschiedung von Anliegen und Anträgen an den VWI-Vorstand.
- (3) Die HGV ist verantwortlich für die Vergabe von Bundesevents an HGn des VWI.
- (4) Die HGV wählt zwei SV in den VWI-Vorstand. Die Wahl der SV wird in § 11 erörtert.

## **§ 11 Ermittlung von Mehrheiten**

- (1) Soweit keine andere Regelung besteht, hat jedes stimmberechtigte Mitglied der HGV eine Stimme.
- (2) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Wahl durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten HGV-Mitglieds kann jedoch eine geheime Wahl durchgeführt werden.
- (3) Soweit keine andere Regelung besteht, ist ein Beschlussantrag angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen, die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit wird eine Neuwahl durchgeführt.
- (4) Bei Zweifeln über das Abstimmungsergebnis ist die Auszählung zu wiederholen. Zweifel an der Richtigkeit der Stimmzählung können nach der Bekanntgabe der Ergebnisse nur unverzüglich und bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunkts angebracht werden.
- (5) HGn, die nicht an der HGV teilnehmen, können Abstimmungsergebnisse im Nachhinein nicht anfechten.

## **§ 12 Wahl der Studentischen VWI- Vorstandsmitglieder**

- (1) Gem. § 12 Abs. II d) i. V. m. § 13 Abs. III der Satzung des VWI stellen die HGn zwei Studentische Mitglieder im VWI-Vorstand. Diese werden durch die HGV gewählt und vertreten die HGV und deren Belange im Vorstand des VWI.
- (2) Die Aufgaben der SV sind unter anderem
  - a. die Vertretung der studentischen Belange im VWI-Vorstand,
  - b. die Entgegennahme und Herantragung von Anliegen und Anträgen der HGV an den VWI-Vorstand,
  - c. die Vertretung von Beschlüssen der HGV im VWI-Vorstand,
  - d. die Pflege und Förderung des Kontakts zwischen HGn,
  - e. die Weitergabe von Informationen über aktuelle Vorgänge, Projekte und die finanzielle Situation des VWI an die HGn.
- (3) Wählbar ist jedes Mitglied einer HG, welches gleichzeitig Studentisches Mitglied im VWI ist. Die Bestimmung bzw. eine etwaige Absetzung der Studentischen Mitglieder im VWI-Vorstand erfolgt durch Wahl, siehe § 11, Absatz (5).
- (4) Die Dauer der Tätigkeitsperiode wird von der Hochschulgruppenversammlung in der Regel auf ein Jahr festgelegt. Die Tätigkeitsperiode soll mindestens ein Jahr, höchstens jedoch zwei Jahre betragen.
- (5) Besonderheiten der Wahl der SV:
  - a. Für die Wahl des VWI-Vorstandes und damit auch der Studentischen VWI-Vorstandsmitglieder gilt eine VWI-Wahlordnung nach § 13 Abs. IV der Satzung des VWI.
  - b. Soweit Wahlausschüsse zu bilden sind, dürfen deren Mitglieder nicht dem VWI-Vorstand angehören und auch nicht für eines der Organe kandidieren, zu dessen Wahl der Wahlausschuss gebildet wird. Im Übrigen sind die Ausschussmitglieder nach § 13 Abs. V der Satzung des VWI so auszuwählen, dass Interessenkonflikte vermieden werden.
  - c. Bei der Wahl der beiden studentischen VWI-Vorstandsmitglieder wird jede HG durch ihre Vertretung repräsentiert. Diese Vertretung muss gleichzeitig auch zeichnungsberechtigter Vorstand sein. Dafür ist ein Vereinsregisterauszug zwingend notwendig. Ist die Vertretung der HG nicht zeichnungsberechtigt, so muss diese zusätzlich noch eine ausgestellte Vollmacht des zeichnungsberechtigten Vorstands der VWI HG vorweisen. Jede HG erhält nach § 12 der VWI-Wahlordnung zwei Stimmen, die sie auf unterschiedliche Kandidaten aufteilen muss. Es besteht die Möglichkeit, sich einer oder beider Stimmen zu enthalten.

Zur Wahl als Studentisches Vorstandsmitglied ist eine Mehrheit von mehr als 50% der stimmberechtigten, anwesenden HGn nötig. Da eine Stimmabgabe nur mit „Ja“ für einen Kandidaten oder als Enthaltung gegeben werden kann, stellt dieser Modus sicher, dass eine versammelte HGV einen Kandidaten bei Nichteignung durch ausreichend hohe Enthaltung ablehnen kann. Die Kandidaten mit den meisten ja-Stimmen über 50% besetzen die offenen Posten.

- d. Zur Unterstützung der Studentischen Vorstandsmitglieder kann ein Studentisches Vorstandsmitglied für Finanzen (assoziiert) in einem gesonderten Wahlgang gewählt werden. Jede HG erhält eine Stimme. Es

besteht die Möglichkeit, sich der Stimme zu enthalten. Bezüglich der Wahl gilt § 11 Abs. (5) Ziffer d.

- e. Zur Unterstützung der Studentischen Vorstandsmitglieder kann ein drittes Studentisches Vorstandsmitglied (assoziiert) in einem gesonderten Wahlgang gewählt werden. Die Wahlliste setzt sich hierbei einzig aus Kandidaten, die sich zuvor als studentisches Vorstandsmitglied zur Wahl stellen ließen, zusammen. Die alleinige Aufstellung nur für diesen Wahlgang ist nicht möglich. Jede HG erhält eine Stimme. Es besteht die Möglichkeit, sich der Stimme zu enthalten. Bezüglich der Wahl gilt § 11 Abs. (5) Ziffer d.
- f. Sollte eine der Positionen bei den unter c, e und f aufgeführten Wahlen nicht besetzt worden sein, wird ein neuer Wahlgang durchgeführt. Bei diesem Wahlgang darf der Kandidat mit dem geringsten Stimmenanteil nicht mehr antreten. Dieses Verfahren wird so lange angewendet, bis entweder die Position besetzt oder die Wahlliste leer ist.
- g. Die Wahl kann schriftlich oder im Rahmen eines Treffens der HGV-Mitglieder (zumeist im Zusammenhang mit der HGV oder dem VWI-Kongress) durchgeführt werden. Eine schriftliche Wahl wird durch den Wahlausschuss nach § 2 der VWI-Wahlordnung geleitet. Eine Wahl im Rahmen eines Treffens wird von einem (nicht kandidierenden) VWI-Mitglied protokolliert und bedarf nach §12 der VWI-Wahlordnung der Bestätigung durch den Wahlausschuss.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

### **§ 14 Änderung der Geschäftsordnung**

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung erfolgt durch Beschluss.

Diese Geschäftsordnung wurde erlassen mit Beschluss der Hochschulgruppenversammlung am 04.05.1997 in Paderborn,

geändert mit Beschluss der HGV am 08.11.1997 in Kaiserslautern,  
geändert mit Beschluss der HGV am 22.10.2005 in Ilmenau,  
geändert mit Beschluss der HGV am 27.10.2006 in Rostock,  
geändert mit Beschluss der HGV am 28.04.2011 in Pforzheim,  
geändert mit Beschluss der HGV am 15.11.2012 in Rostock,  
geändert mit Beschluss der HGV am 04.12.2021 in Baunatal.

Die Geschäftsordnung wurde vom Vorstand des Verbandes Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V., Berlin, bestätigt.